

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 02/2019  
(22. März 2019)**

---

**Vierte Satzung zur Änderung der  
Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
vom 13. März 2015 in der geänderten Fassung vom 9. Juli 2018**

Auf Grund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 5. Oktober 2018 folgende Änderung der Grundordnung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2018 dazu Stellung genommen und sein Einvernehmen zu § 7a erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 27. Februar 2019 dieser Änderung zugestimmt.

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderungen der Grundordnung.....	3
Nr. 1 Änderung der Präambel .....	3
Nr. 2 Änderung des § 1 Rechtsnatur und Aufgabe der Hochschule .....	3
Nr. 3 Änderung des § 2 Gliederung der Hochschule .....	3
Nr. 4 Änderung des § 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule; Rechte und Pflichten	4
Nr. 5 Änderung des § 4 Versammlung der einzelnen Gruppen der Hochschule.....	4
Nr. 6 Änderung des § 6 Zentrale Organe der Hochschule.....	4
Nr. 7 Änderung des § 7 Präsidium der DHBW .....	4
Nr. 8 Änderung des § 7a Findungskommission zur Wahl hauptamtlicher Präsidiumsmitglieder.....	5
Nr. 9 Einfügung von § 7b Wahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder.....	5
Nr. 10 Einfügung von § 7c Wahl nebenamtlicher und nebenberuflicher Präsidiumsmitglieder.....	6
Nr. 11 Einfügung von § 7d Abwahl von Präsidiumsmitgliedern .....	7
Nr. 12 Änderung des § 8 Erweitertes Präsidium.....	8
Nr. 13 Änderung des § 9 Senat.....	8
Nr. 14 Löschung von zu § 11 Zulassung von Ausbildungsstätten .....	9
Nr. 15 Änderung des § 12 Fachkommissionen, Fachgremien und Kommission für Qualitätssicherung .....	9
Nr. 16 Änderung des § 13 Kommission für Forschung, Innovation und Transfer.....	9
Nr. 17 Änderung des § 14 Konfliktbeilegungskommission.....	10
Nr. 18 Änderung des § 15 Entscheidungen in besonderen Angelegenheiten .....	10
Nr. 19 Einfügung eines neuen § 17a Rektorin oder Rektor .....	10
Nr. 20 Änderung des § 25 DHBW CAS-Rat .....	11
Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	11
Artikel 3 Neubekanntmachungsermächtigung .....	12

Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der  
Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Vom 22. März 2019

**Artikel 1 Änderungen der Grundordnung**

Die Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 13. März 2015 in der Fassung vom 09. Juli 2018 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 14/2018 vom 09. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

**Nr. 1 Änderung der Präambel**

- a) In Satz 1 der Präambel wird die Reihenfolge der Nennung der Bereiche geändert und nach Studium und Ausbildung zuerst die Forschung und dann die Weiterbildung genannt.
- b) In Satz 5 der Präambel wird nach dem Wort „Zusammenarbeit,“ der letzte Halbsatz wie folgt gefasst: *„insbesondere mit der örtlichen Wirtschaft, den sozialen Einrichtungen sowie sonstigen Körperschaften“.*

**Nr. 2 Änderung des § 1 Rechtsnatur und Aufgabe der Hochschule**

- a) In der Überschrift zu § 1 wird das Wort „Aufgabe“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.
- b) In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Studienakademie“ ersetzt durch die Wörter „den Studienakademien“.
- c) In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „of“ durch das Wort „for“ ersetzt, die Wörter „duales System“ durch die Wörter „Duales System“ ersetzt.

**Nr. 3 Änderung des § 2 Gliederung der Hochschule**

§ 2 Absatz 2 Satz 2 wird als Aufzählung wie folgt gefasst:

„Diese sind:

1. *die Studienakademie Heidenheim,*
2. *die Studienakademie Heilbronn,*
3. *die Studienakademie Karlsruhe,*
4. *die Studienakademie Lörrach,*
5. *die Studienakademie Mannheim,*
6. *die Studienakademie Mosbach,*
7. *die Studienakademie Ravensburg,*
8. *die Studienakademie Stuttgart,*

9. die Studienakademie Villingen-Schwenningen.“

#### **Nr. 4 Änderung des § 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule; Rechte und Pflichten**

a) In § 3 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

*„(6) Die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens und der Abwahlverfahren nach §§ 18a und 27e LHG einschließlich Briefwahl sind in der Wahlordnung zu regeln. Diese soll auch Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.*

*Für Wahlmitglieder legt die Wahlordnung eine Stellvertretung fest; sie kann auch eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts innerhalb der gleichen Gruppe vorsehen.“*

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

#### **Nr. 5 Änderung des § 4 Versammlung der einzelnen Gruppen der Hochschule**

In § 4 Satz 1 wird der LHG-Verweis korrigiert und lautet wie folgt „§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 LHG“.

#### **Nr. 6 Änderung des § 6 Zentrale Organe der Hochschule**

§ 6 wird als Aufzählung wie folgt gefasst:

*„Zentrale Organe der Hochschule sind:*

- 1. das Rektorat, das die Bezeichnung „Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Präsidium der DHBW)“ führt,*
- 2. der Senat,*
- 3. der Hochschulrat, der die Bezeichnung „Aufsichtsrat“ führt.“*

#### **Nr. 7 Änderung des § 7 Präsidium der DHBW**

a) § 7 Abs. 1 wird zu § 7, 7 Abs. 2 wird zu § 7a, § 7 Abs. 3 wird gestrichen.

b) § 7 Satz 2 wird als Aufzählung wie folgt gefasst:

*„Dem Präsidium der DHBW gehören hauptamtlich an:*

- 1. die Präsidentin oder der Präsident,*
- 2. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,*
- 3. die Kanzlerin oder der Kanzler.“*

## **Nr. 8 Änderung des § 7a Findungskommission zur Wahl hauptamtlicher Präsidiumsmitglieder**

- a) § 7a erhält folgende neue Überschrift: „§ 7a Findungskommission zur Wahl hauptamtlicher Präsidiumsmitglieder“.
- b) In § 7a Satz 1 Nummer 2 werden hinter den Wörtern „drei Mitglieder des Senats, die“ die Wörter „nicht dem Präsidium angehören und vom Senat“ eingefügt und Satz 1 insgesamt als Aufzählung wie folgt gefasst:

*„Der Findungskommission nach § 18 Absatz 1 LHG zur Wahl eines hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds gehören an:*

- 1. die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats als Vorsitzende oder Vorsitzender der Findungskommission sowie zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats, die von diesem benannt werden,*
- 2. drei Mitglieder des Senats, die nicht dem Präsidium angehören und vom Senat gewählt werden,*
- 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums als beratendes Mitglied.“*

## **Nr. 9 Einfügung von § 7b Wahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder**

Nach § 7a wird folgender § 7b neu eingefügt:

### **„§ 7b Wahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder**

*(1) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats stimmt die Stellenausschreibung für das hauptamtliche Präsidiumsmitglied mit der Findungskommission ab und schreibt die Stelle öffentlich aus. <sup>2</sup>Die hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder werden für eine Amtszeit von sechs bis acht Jahren gewählt; die Entscheidung darüber trifft der Aufsichtsrat.*

*(2) Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Aufsichtsrats oder des Senats (Wahlgremien) werden weitere Kandidatinnen oder Kandidaten in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt.*

*(3) Die Wahlgremien wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrats die hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit in beiden Wahlgremien erreicht. <sup>3</sup>Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. <sup>4</sup>Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können beide Wahlgremien durch übereinstimmende Entscheidung beschließen, dass das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben ist.*

*(4) Wird auch im dritten Wahlgang nach Absatz 3 die erforderliche Mehrheit nicht erreicht und wird das Wahlverfahren nicht durch übereinstimmenden Beschluss der Wahlgremien nach Absatz 3 Satz 4 beendet, so setzt die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats ein Wahlpersonengremium ein, auf das das Recht zur Wahl übergeht. <sup>2</sup>Das Wahlpersonengremium besteht aus den externen Mitgliedern des Aufsichtsrats einschließlich seiner oder seines Vorsitzenden und der gleichen Zahl vom Senat zu benennenden Senatsmitglieder. <sup>3</sup>Die Mitglieder aus Aufsichtsrat und Senat bilden ein einheitliches Wahlorgan, dessen Vorsitz die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats innehat. <sup>4</sup>Für die Wahl gilt Absatz 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlgremien das Wahlpersonengremium tritt. <sup>5</sup>Für den Fall der Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.*

*(5) Für die Wahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder hat die Präsidentin oder der Präsident ein die Wahlgremien nicht bindendes Vorschlagsrecht; die Präsidentin oder der Präsident darf zur Wahrnehmung dieses Rechts die Bewerbungsunterlagen einsehen und an den Vorstellungsgesprächen teilnehmen. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber um das Amt als hauptamtliches Präsidiumsmitglied im Sinne von § 7 Satz 2 Nummer 1 bis 3 sind von der Mitwirkung am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Senat, im Aufsichtsrat und im Wahlpersonengremium ausgeschlossen. <sup>3</sup>Ist die Stelle eines Amtsmitglieds im Senat unbesetzt oder ist ein Mitglied im Senat ausgeschlossen oder verhindert, findet eine Stellvertretung nach § 10 Absatz 6 LHG statt. <sup>4</sup>Ist die Stelle eines Mitglieds im Aufsichtsrat unbesetzt oder ist ein Aufsichtsratsmitglied ausgeschlossen oder nicht anwesend, findet eine Stellvertretung nicht statt.“*

#### **Nr. 10 Einfügung von § 7c Wahl nebenamtlicher und nebenberuflicher Präsidiumsmitglieder**

Nach § 7b wird folgender § 7c neu eingefügt:

##### **„§ 7c Wahl nebenamtlicher und nebenberuflicher Präsidiumsmitglieder**

*(1) Die nebenamtlichen Präsidiumsmitglieder werden vom Senat aus den der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der nebenamtlichen Präsidiumsmitglieder beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten; die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat. <sup>3</sup>Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Die nebenamtlichen Präsidiumsmitglieder können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Hochschule wahrnehmen. <sup>4</sup>Der Senat kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten ein nebenamtliches Präsidiumsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.*

*(2) Angehörige von Ausbildungsstätten können zu nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern gewählt werden. <sup>2</sup>Absatz 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat der DHBW. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Amtszeit können nebenberufliche Rektoratsmitglieder ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium fortführen.“*

## **Nr. 11 Einfügung von § 7d Abwahl von Präsidiumsmitgliedern**

Nach § 7c wird folgender § 7d neu eingefügt:

### **„§ 7d Abwahl von Präsidiumsmitgliedern durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

(1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG können das Amt eines Präsidiumsmitglieds durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben. <sup>2</sup>Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 4 erreicht wird. <sup>3</sup>Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Hochschule angehören, unterzeichnet sein muss. <sup>4</sup>Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. <sup>5</sup>Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. <sup>6</sup>Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen.

(3) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine hochschulöffentliche Aussprache in einer gemeinsamen Sitzung des Senats und des Aufsichtsrats anzuberaumen, die die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet. <sup>2</sup>In dieser Sitzung muss das Präsidiumsmitglied, gegen das sich der Antrag richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Senat und dem Aufsichtsrat erhalten. <sup>3</sup>Äußerungen aus der Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. <sup>4</sup>Senat und Aufsichtsrat beschließen jeweils eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(4) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. <sup>2</sup>Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der an der DHBW vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte der Studienakademien erreicht wird.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen einem Abwahlausschuss. <sup>2</sup>Der Abwahlausschuss setzt sich zusammen aus der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern als Beisitzer, die der Aufsichtsrat bestimmt. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Abwahlausschusses sind hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens den Mitgliedern der Verwaltung der Hochschule und deren Einrichtungen gegenüber weisungsbefugt. <sup>4</sup>Der Abwahlausschuss kann die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten des Landes mit Befähigung zum Richteramt, die oder der nicht der Hochschule angehören muss, übertragen. <sup>5</sup>Für sie oder ihn gilt Satz 3 entsprechend.

*(6) Eine Satzung der DHBW regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. <sup>2</sup>Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage und das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Satzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 LHG. <sup>4</sup>Ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Präsidiumsmitglied ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung eines Abwahlbegehrens erneut möglich.“*

## **Nr. 12 Änderung des § 8 Erweitertes Präsidium**

§ 8 Absatz 2 wird als Aufzählung wie folgt gefasst:

*„(2) Dem erweiterten Präsidium gehören an:*

- 1. die Mitglieder des Präsidiums der DHBW,*
- 2. die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien,*
- 3. die Direktorin oder der Direktor des DHBW CAS.“*

## **Nr. 13 Änderung des § 9 Senat**

a) § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*„(1) Dem Senat der DHBW gehören an:*

- 1. aufgrund von Wahlen als stimmberechtigte Mitglieder*
  - a. ein Mitglied jeder Studienakademie, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG angehört und von den Mitgliedern dieser Gruppe an der Studienakademie nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird sowie jeweils ein weiteres Mitglied dieser Gruppe der Studienakademien Stuttgart, Mannheim, Ravensburg, Mosbach und Karlsruhe, die entsprechend gewählt werden,*
  - b. zwei Mitglieder jedes Studienbereichs, die der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG angehören und von den Mitgliedern dieser Gruppe im Studienbereich der Hochschule nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden,*
  - c. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ausbildungsstätten jedes Studienbereichs, die oder der von den verantwortlichen Personen des Studienbereichs gemäß § 65 c Absatz 3 aus dem Kreis dieser Personen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,*
  - d. 13 stimmberechtigte Mitglieder der übrigen Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 LHG, deren Vertreterinnen und Vertreter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus dem Kreis der Mitglieder der jeweiligen Gruppe direkt gewählt werden, wobei sechs Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 LHG angehören und die übrigen sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 und 5 LHG als einer gemeinsamen Gruppe gewählt werden, wobei mindestens ein Mitglied den Status im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 haben muss,*
- 2. von Amts wegen als stimmberechtigte Mitglieder*
  - a. die Präsidentin oder der Präsident,*
  - b. die Kanzlerin oder der Kanzler,*
  - c. die Gleichstellungsbeauftragte,*



3. *von Amts wegen als nicht stimmberechtigte Mitglieder diejenigen Mitglieder des Präsidiums, die nicht unter Nummer 2 Buchstabe a bis c fallen.*

b) § 9 Absatz 2 wird aufgehoben und Absatz 3 wird zu Absatz 2, Absatz 4 zu Absatz 3 und Absatz 5 zu Absatz 4.

#### **Nr. 14 Löschung von zu § 11 Zulassung von Ausbildungsstätten**

§ 11 entfällt künftig.

#### **Nr. 15 Änderung des § 12 Fachkommissionen, Fachgremien und Kommission für Qualitätssicherung**

- a) In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden hinter die Worte „Absatz 2“ die Worte „Satz 1“ und jeweils hinter die Worte „Nummer 1“, „Nummer 2“ und „Nummer 3“ das Wort „Buchstabe“ angefügt.
- b) In § 12 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „das Fachgremium“ durch die Wörter „jedes Fachgremium“ ersetzt.
- c) § 12 Absatz 11 wird folgender Satz angefügt: *„Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober; beginnt die Amtszeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend.“*
- d) In § 12 Absatz 12 Satz 2 und Absatz 13 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Zahl „10“ jeweils durch die Zahl „11“ ersetzt.

#### **Nr. 16 Änderung des § 13 Kommission für Forschung, Innovation und Transfer**

- a) § 13 Absatz 2 Satz 1 wird als Aufzählung wie folgt gefasst:

*„(2) Der Forschungskommission gehören an:*

1. *ein Mitglied des Präsidiums der DHBW, das von diesem bestellt wird,*
2. *drei Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die vom Senat bestellt werden,*
3. *vier weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die vom Senat auf Vorschlag der Fachkommissionen und eingerichteter Fachgremien gewählt werden,*
4. *jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Akademischen und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vom Senat bestellt werden,*
5. *vier Vertreterinnen oder Vertreter der Ausbildungsstätten,*
6. *drei externe Beraterinnen oder Berater.“*

Außer der Aufzählung erfolgen folgende Änderungen:

- b) In § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und in § 13 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Fachgremiums Gesundheit“ durch die Wörter „eingerichteter Fachgremien“ ersetzt.
- c) In § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

## **Nr. 17 Änderung des § 14 Konfliktbeilegungskommission**

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 14 Konfliktbeilegungskommission**

*Es wird eine unabhängige Kommission eingerichtet, die auf die Beilegung von hochschulinternen Konflikten hinwirkt. <sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder werden durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat benannt. <sup>3</sup>Das Nähere regelt eine Satzung.“*

## **Nr. 18 Änderung des § 15 Entscheidungen in besonderen Angelegenheiten**

a) § 15 erhält folgende neue Überschrift: „Hochschullehrermehrheit“ und wird wie folgt neu gefasst:

*„Für den Senat und den Örtlichen Senat ist die Zahl der Mitglieder, die dem Gremium aufgrund von Wahlen angehören, in den Satzungen der DHBW so zu bemessen, dass die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG in dem Gremium über eine Stimme mehr verfügen als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen.“*

## **Nr. 19 Einfügung eines neuen § 17a Rektorin oder Rektor**

Nach § 17 wird folgender § 17a neu in die Grundordnung eingefügt:

### **„§ 17a Rektorin oder Rektor der Studienakademie**

*(1) Das Präsidium schreibt die Stelle der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Örtlichen Hochschulrats öffentlich aus und macht dem Örtlichen Hochschulrat nach Anhörung des Örtlichen Senats einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. <sup>3</sup>Der Örtliche Hochschulrat wählt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Wahlvorschlags eine Rektorin oder einen Rektor der Studienakademie. <sup>4</sup>Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat und den Senat. <sup>5</sup>Kommt innerhalb von sechs Wochen die Wahl nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat, ob er die Wahl durchführen will oder ob das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben ist. <sup>6</sup>Führt er die Wahl durch, so bedarf deren Ergebnis der Bestätigung durch den Senat. <sup>7</sup>Bewerberinnen und Bewerber sind von der Mitwirkung am Verfahren in den Organen und Gremien der DHBW ausgeschlossen.*

*(2) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG können das Amt der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in ihre oder seine Amtsführung verloren haben. <sup>2</sup>Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 5 erreicht wird. <sup>3</sup>Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Studienakademie angehören, unterzeichnet sein muss. <sup>4</sup>Das Datum der Unterschrift ist*

*jeweils zu erfassen. <sup>5</sup>Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. <sup>6</sup>Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.*

*(3) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 4 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen.*

*(4) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine innerhalb der Studienakademie hochschulöffentliche Aussprache in einer Sitzung des Örtlichen Senats anzuberaumen, die von der hauptamtlichen Stellvertreterin oder dem hauptamtlichen Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie geleitet wird. <sup>2</sup>In dieser Sitzung muss die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Örtlichen Senat erhalten. <sup>3</sup>Äußerungen aus der der Studienakademie zugehörigen Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. <sup>4</sup>Der Örtliche Senat beschließt eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die der der Studienakademie zugehörigen Hochschulöffentlichkeit bekannt zu machen ist.*

*(5) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. <sup>2</sup>Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der der Studienakademie angehörenden wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Studienbereiche der Studienakademie erreicht wird.*

*(6) Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen dem Präsidium der DHBW. <sup>2</sup>Eine Satzung der DHBW regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. <sup>3</sup>Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage und das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. <sup>4</sup>Die Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Satzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 LHG. <sup>5</sup>Ein Abwahlbegehren gegen dieselbe Rektorin oder denselben Rektor der Studienakademie ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung des Abwahlbegehrens erneut möglich.“*

## **Nr. 20 Änderung des § 25 DHBW CAS-Rat**

- a) § 25 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre.“
- b) In § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 4“ gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

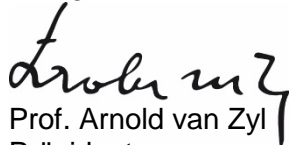
### **§ 35 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

*(1) Die Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 22. März 2019 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.*

### **Artikel 3 Neubekanntmachungsermächtigung**

*Die Präsidentin oder der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Grundordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten der Ersten, Zweiten, Dritten und Vierten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 22. März 2019 neu bekannt zu machen.*

Stuttgart, den 22. März 2019



Prof. Arnold van Zyl  
Präsident